



2024.00430

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNGSENTSCHEID BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

I. Eingesehen

- das Aufgedossier «Gewässerraumfestlegung Stadtgemeinde Brig-Glis» vom 4. April 2019 mit den darin enthaltenen Plänen, den beiden technischen Berichten vom April 2019 und den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2019;
- das Gesuch der Stadtgemeinde Brig-Glis vom 12. Juni 2019 um Homologation der aufgelegten Pläne und Vorschriften, mit welchem die Gemeinde bestätigt, dass das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt hat und dass sechs Einsprachen eingegangen sind;
- die im selbigen Schreiben enthaltene Stellungnahme der Gemeinde vom 12. Juni 2019;
- die Einsprache von Jan Oliver und Axel Volz vom 21. Mai 2019;
- die Einsprache von Walter, Michael und Christoph Karlen vom 22. Mai 2019;
- die Einsprache von Rebecka und Marion Hischier vom 22. Mai 2019;
- die Einsprache der Société Suisse des Explosifs SA vom 22. Mai 2019;
- die Einsprache der Zementwaren Otto Kalbermatten AG vom 24. Mai 2019;
- die Einsprache von Mathias Bellwald vom 27. Mai 2019;
- das Protokoll der Sitzung vom 27. November 2019 mit der Gemeinde;
- die Stellungnahme der Gemeinde vom 30. November 2021 mit der Stellungnahme des Gemeinderates und dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2021;
- die Protokolle der Einspracheverhandlungen vom 26. April 2022;
- die Einspracherückzugserklärung von Rebecka und Marion Hischier vom 03. Juni 2022;
- den angepassten Plan zum Gewässerraum Gamsa 1: 2'000 vom 03. Februar 2023 sowie die Orthophoto Gewässerraum Gamsa vom 06. Februar 2023;
- die Einspracherückzugserklärung der Société Suisse des Explosifs SA vom 16. Februar 2023;
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), sowie der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Bestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (NGWB);

den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2019 ordentlich publiziert. Innert der gesetzlichen Frist wurden sechs Einsprachen, welche nachfolgend unter Ziff. 4. und 5. behandelt werden. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen.

- 1.5. Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).
- 1.6. Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

2. Tragweite des Projekts

- 2.1. Die Stadtgemeinde Brig-Glis beantragt die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Ännerholzgrabe, Brigerbadkanal, Saltina, Holzgrabe, Nesselbach, Rufigrabe, Taferna (ausgearbeitet von Geofomer ipg AG) sowie Grosser Graben, Italienergraben, Chrottugraben, Sandmatterwasser und Gamsa (ausgearbeitet von Pronat Umweltingenieure AG). Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Stadtgemeinde Brig-Glis für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

- 2.2. Im Laufe des Verfahrens wurde der Gewässerraum der Gamsa auf einem Teilabschnitt neu bestimmt und festgelegt. Da es sich um eine geringfügige Anpassung gemäss Art. 33 Abs. 2 GNGWB handelt, erweist sich eine ergänzende öffentliche Auflage als nicht notwendig. Das erforderliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerschaft liegt vor. Die Dienststelle für Raumentwicklung sowie die Dienststelle Naturgefahren verzichteten auf eine Ergänzung ihrer Vormeinungen.
- 2.3. Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass vorliegend keine solche Grenzgewässer vorliegen.
- 2.3. Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Stadtgemeinde Brig-Glis ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan der Gewässerräume, im Datengrundlagen-Plan, in den Querprofilen, im Situationsplan der Abschnitte (Theoretischer Gewässerraum), Situationsplan der Abschnitte (Effektiver Gewässerraum), sowie im angepassten Plan Gewässerraum Gamsa 1: 2'000 vom 03. Februar 2023 abgebildet sind. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier zwei Technische Berichte mit Anhängen, welche ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Diese Dokumente dienen als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Zudem enthält das Auflagedossier auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer, Stand 1. Mai 2017.

- 3.6. Die Dienststelle Naturgefahren hat zum Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Die Dienststelle führte aus, dass die Gewässerräume auf Gemeindeebene Brig-Glis in Übereinstimmung mit dem Inventar der öffentlichen Gewässer sowie der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung ausgearbeitet worden seien.

Betreffend den Gewässerraum der Rhone und das generelle Projekt der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) hielt die Dienststelle fest, dass sich ein Teil des Gewässerraums für die Saltina und die Gamsa innerhalb des Rhonefreiraums und des Raumbedarfs GP-R3 befände. Die diesbezüglich formulierten Auflagen und Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.7. Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben.

4. Einsprachen

4.1. Einsprache von Jan Oliver und Axel Volz sowie Einsprache von Walter, Michael und Christoph Karlen

Die Einsprecher **Jan Oliver und Axel Volz** haben am 20. Mai 2019 im Rahmen der öffentlichen Auflage der Festlegung der Gewässerräume Einsprache erhoben. Als Gesamteigentümer der Parzelle Nr. 4432 auf welcher der Gewässerraum der Saltina ausgeschieden wurde, sind die Einsprecher durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

In ihrer Einsprache bringen die Einsprecher vor, dass die Breite des Gewässerraumes im Bereich ihrer unverbauten Parzelle auf 54 Meter festgelegt werden soll, während bei anderen unverbauten Parzellen angrenzend an die Saltina die Gefahrenzone (gemeint Gewässerraum) entlang der bestehenden Gebäude verlaufe und wesentlich kleiner sei. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Gefahr bei bestehenden Bauten als geringer einzustufen sei als bei unverbauten Flächen. Zudem hätten Ereignisse der Vergangenheit (Unwetter September 1993) gezeigt, dass die neuralgischen Punkte bei den grossen Brücken im unteren und nicht im oberen Verlauf der Saltina liegen würden. Es bestünden bereits ausreichende Schutzbauten insbesondere die Befestigung des Saltinakanals. Eine zusätzliche Belastung der unverbauten Parzellen sei nicht nachvollziehbar.

Die Einsprecher beantragen aus Gründen der Gleichstellung aller Eigentümer und hinsichtlich der Verhältnismässigkeit, dass der Gewässerraum (und die Gefahrenlinie) im Bereich ihrer Parzelle auf die derzeit bestehende Baulinie zurückverlegt wird.

Mit Eingabe vom 20. Mai 2019 haben auch die Einsprecher **Walter, Michael und Christoph Karlen** gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Als Gesamteigentümer der Parzelle Nr. 3645 auf welcher der Gewässerraum der Saltina ausgeschieden wurde, sind die Einsprecher durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecher bringen im Wesentlichen dieselben Einsprachepunkte vor. Sie rügen, dass die Breite des Gewässerraumes im Bereich ihrer unverbauten Parzelle auf 54 Meter festgelegt werden soll, während bei anderen unverbauten Parzellen angrenzend an die Saltina die Gefahrenzone (gemeint Gewässerraum) entlang der bestehenden Gebäude verlaufe und wesentlich kleiner sei. Darüber hinaus führen sie an, dass im Auflageprojekt «Hydrologische Gefahrenzone Brig-Glis» von 2012 der gesamte Bereich der Parzellen auf der westlichen Seite von der Spittelmattenbrücke bis zur Bocciahalle als Zone mit geringer Gefahr und/oder kleiner Restgefahr eingeteilt wurde. Ferner wird in der Einsprache vorgebracht, dass die Saltina in diesem Bereich wohl auch in Zukunft hart verbaut bleiben werde und damit eine Revitalisierung ausgeschlossen sei und der Natur- und Landschaftsschutz ebenfalls keine Anwendung finden würden.

Auch die Einsprecher Walter, Michael und Christoph Karlen beantragen, dass im Bereich ihrer Parzelle die rote Gefahrenlinie (gemeint Gewässerraum) auf die bestehende Baulinie zurückverlegt wird.

(Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgebung des Bundes (GSchG und GschV) ist grundsätzlich bei allen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Darin eingeschlossen sind auch künstlich angelegte Gewässer wie ein verlegter Bach oder ein hart verbauter Gewässerlauf, wie dieser bei der Saltina in diesem Bereich anzutreffen ist. Die Festlegung des Gewässerraums gemäss Auflagedossier stützt sich zudem ab auf öffentliche Interessen (Gefahrenprävention: Entlastungskorridor bei Hochwasser, Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers).

Nach Abwägung der gegenüberstehenden privaten Interessen der Einsprecher an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke kann vorliegend darauf geschlossen werden, dass das öffentliche Interesse stärker zu gewichten ist, als die privaten Interessen der Einsprecher, zumal diese nur geringfügig eingeschränkt werden. Mit Blick auf das Gewicht des öffentlichen Interesses erweist sich die Festlegung des Gewässerraumes und damit der Eingriff als verhältnismässig, zumal den Minimalvorgaben der Bundesgesetzgebung entsprochen wurde, ohne dass der Gewässerraum im betreffenden Abschnitt erweitert wurde.

Schliesslich kann auch der von den Einsprechern vorgebrachte Rüge einer Verletzung der Rechtsgleichheit nicht gefolgt werden. Von der Festlegung des Gewässerraumes im betreffenden Gebiet der Saltina sind alle Parzellen gleichermassen betroffen. Eine rechtsungleiche Behandlung, welche den bundesgesetzlichen Vorschriften der Gewässerschutzgebung widersprechen würde, ist nicht ersichtlich. In diesem Sinne kann auch nicht die Rede sein von einem Sonderopfer, d.h. einer singulären Betroffenheit welche ein unzumutbares Opfer gegenüber der Allgemeinheit bedeuten würde. Jedenfalls legen die Einsprecher nicht substantiiert dar, inwiefern eine stossende rechtsungleiche Behandlung gegenüber anderen Eigentümern *in gleichen Verhältnissen* vorliegen würde.

Des Weiteren wurde von den Einsprechern anlässlich der Einspracheverhandlung die Frage eines Minderwerts der Parzellen aufgeworfen. Es ist hierzu vorweg festzuhalten, dass entschädigungs- bzw. enteignungsrechtliche Fragen verfahrenstechnisch nicht im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren für die Festlegung des Gewässerraumes behandelt werden können. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Festlegung des gesetzlich vorgegebenen Gewässerraumes nicht zu einer Abtretung von Land führt und demnach für sich genommen folglich nicht zu einer formellen Enteignung führt. Von einer materiellen Enteignung wäre im Einzelfall lediglich dann zu sprechen, wenn für den Grundeigentümer die Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse aus Gründen des Gewässerschutzes derart entzogen würden, dass sich dies für den Eigentümer wie eine Enteignung auswirken würde. Im Übrigen gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Entschädigungslosigkeit als Regelfall.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Gewässerräume auf Gemeindegebiet Brig-Glis vorliegend gemäss fachlicher Beurteilung durch die Dienststelle Naturgefahren in Übereinstimmung mit dem Inventar der öffentlichen Gewässer sowie der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung ausgearbeitet wurden. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

Nach dem Gesagten sind die beiden Einsprachen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.2. Einsprache der Zementwaren Otto Kalbermatten AG

Mit Eingabe vom 24. Mai 2019 hat die Zementwaren Otto Kalbermatten AG, vertreten durch Martin Volken, gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Zementwaren Otto Kalbermatten AG ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 5693 und Nr. 5697, welche vom Gewässerraum betreffend Grosser Graben betroffen sind. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Auflagedossier berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin macht in ihrer Einsprache geltend, es sei im Bereich ihrer Parzellen auf die Festlegung eines Gewässerraumes zu verzichten, da es sich erstens um ein zumindest teilweise

Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgebung des Bundes (GSchG und GschV) ist grundsätzlich bei allen oberirdischen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Darin eingeschlossen sind auch die eingedolten Gewässer, welche den oberirdischen Gewässern zuzuordnen sind, so dass grundsätzlich auch für eingedolte Gewässer ein Gewässerraum festzulegen ist.

Die Abwägung der gegenüberstehenden Interessen ergibt vorliegend, dass das vorstehend ausgeführte öffentliche Interesse (Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungsinteresse) stärker zu gewichten ist als das Interesse der Einsprecherin auf vollständige und uneingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Parzellen, zumal diese nur geringfügig eingeschränkt werden. Die Interessenabwägung ergibt daher, dass die vorliegende Festlegung des Gewässerraumes und damit der Eingriff als verhältnismässig zu betrachten sind.

Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen des Einsprechers und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass der Eingriff in die Eigentumsrechte der Einsprecherin den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 36 BV genügt und damit rechtmässig erfolgt. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

Soweit die Einsprecherin im Übrigen eine vollständige Eindolung des Gewässers entlang der Parzelle Nr. 5693 beantragt, kann auf dieses Rechtsbegehren nicht eingetreten werden. Gegenstand des vorliegenden Auflagedossiers bildet die Festlegung des Gewässerraumes und nicht die Projektierung von Wasserbaumassnahmen. Dasselbe gilt für die Rüge betreffend Freihaltezone. Der kommunale Zonenplan und die dazugehörigen Zonenvorschriften können im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht behandelt werden, weshalb auf die Einsprache diesbezüglich nicht eingetreten werden kann.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.3. Einsprache von Mathias Bellwald

Herr Mathias Bellwald reichte mit Eingabe vom 27. Mai 2019 schriftlich und begründet Einsprache gegen das Projekt ein. Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 5300. Die Einsprache wurde frist- und formgerecht eingereicht.

Der Einsprecher macht geltend, dass der vorgesehene Gewässerraum von 15 Metern Breite im Bereich seiner Parzelle starke Auswirkungen auf die zukünftigen Bauvorhaben im Bereich Entwässerungskanal Grabenweg haben werde. Der Einsprecher bringt in seiner Einsprache vor, beim Entwässerungskanal (Glisergrundkanal), welcher teilweise verrohrt sei, handle es sich weder um ein nationales noch um ein kantonales Schutzgebiet. Der Kanal habe ferner auch keine nationale oder kantonale Bedeutung für Wasser und Zugvögel, weshalb ausgehend von einer Gerinnesohlenbreite von 2 Metern gemäss Art. 41a Abs. 2a GSchV von einer Gewässerraumbreite von 11 Metern auszugehen sei. Der Planungszweck der Freihaltefläche sei damit erfüllt.

Am 26. April 2022 wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Anlässlich dieser wurde der Einsprecher darauf hingewiesen, dass der vorliegend zu homologierende Gewässerraum entlang der Parzellengrenze der Parzelle Nr. 5300 verläuft. Der Grüngürtel entlang des Kanals wurde im Rahmen der Zonennutzungsplanung durch die Gemeinde festgelegt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

5.2. Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

5.3. Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Stadtgemeinde Brig-Glis die Festlegung der GWR folgender Gewässer: Ännerholzgrabe, Brigerbadkanal, Saltina, Holzgrabe, Nesselbach, Rufigrabe, Taferna (ausgearbeitet von Geoformer ipg AG) sowie Grosse Graben, Italienergraben, Chrottugraben, Sandmetterwasser und Gamsa (ausgearbeitet von Pronat Umweltingenieure AG).

Im Untersuchungsperimeter wird kein Gewässerraum festgelegt für die künstlich errichteten Suonen sowie den künstlichen See des Biotops innerhalb des Bildackerkreisels. Ebenfalls wird kein Gewässerraum ausgeschieden für den Diezigbach und Alter Graben, da es sich um Entwässerungsgraben handelt, sowie für den Gettelgrabe, da sich dieser ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet.

5.4. Gemäss Art. 41a Absatz 1 GSchV hat der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen.

Demgemäss muss die Breite des Gewässerraums in diesem Bereich mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

Gemäss dem Technischen Bericht befinden sich der Abschnitt der Saltina SAL05, der Taferna TAF01 sowie des Nesselbachs NES01 innerhalb eines Schutzgebiets von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1a GSchV innerhalb von Schutzgebieten wird respektiert.

5.5. Gemäss Art. 41a Absatz 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

5.6. Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässerabschnitte der folgende:

Ännerholzgrabe:	AEN01	=	12 m
Brigerbadkanal:	BRI01	=	12 m
	BRI03	=	12 m
	BRI05	=	12 m
Holzgrabe:	HOL01	=	11 m
	HOL02	=	11 m

	HOL07	=	12-47 m
Nesselbach:	NES01	=	35-51 m
Rufigrabe:	RUF01	=	12-18 m
Saltina:	SAL03	=	35-93 m
Taferna:	TAF01	=	40 m
Grosser Graben:	GG01	=	16 m
Italienergraben:	IG01	=	13.5 m
Chrottegrabu:	CG01	=	13.5 m
Sandmetterwasser:			
	SW01	=	13.5 m
Gamsa:	GAM04a	=	52 m
	GAM04b	=	51 m
	GAM05	=	115 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.8. Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz von Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Reduktion des GWR** in folgenden Abschnitten beantragt:

Saltina:	SAL01	=	27-54 m
	SAL02	=	26-54 m
Gamsa:	GAM01	=	68 m
	GAM02a	=	227 m
	GAM02b	=	153 m
	GAM03	=	84 m

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Reduktion wurde im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.9. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Stadtgemeinde Brig-Glis zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf Art. 1 und 14 NNGWB genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

- Dienststelle für Landwirtschaft:

Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der jeweiligen Konzessionärin, der Kraftwerk Ganterbach-Saltina AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Sanierungs- bzw. Unterhaltsarbeiten.

- Dienststelle Naturgefahren:

Es dürfen sich keine Einschränkungen für die geplanten Massnahmen des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) ergeben.

4. Die Einsprache von Rebecka und Marion Hischer wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos beschrieben.
5. Die Einsprache der Société Suisse des Explosifs SA wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos beschrieben.
6. Die Einsprache von Jan Oliver und Axel Volz wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
7. Die Einsprache von Walter, Michael und Christoph Karlen wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
8. Die Einsprache der Zementwaren Otto Kalbermatten AG wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
9. Auf die Einsprache von Mathias Bellwald wird nicht eingetreten.
10. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
11. Die Stadtgemeinde Brig-Glis übermittelt der Dienststelle Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraumes in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
12. Die Stadtgemeinde Brig-Glis wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen werden und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement übernommen wird.
13. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'808.-- (Gebühren Fr. 1'800.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.